

**Vereinbarung gemäß § 132e Absatz 1 in Verbindung mit § 20i Absatz 1
und § 92 Absatz 1 Nr. 15 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen
übertragbare Krankheiten durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte**

Impfvereinbarung

**zwischen
der Betriebsärztin/ dem Betriebsarzt:**

des Betriebes

nachfolgend Betriebsarzt, bzw. Betriebsärztin genannt

**und
der Krankenkasse**

**Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

nachfolgend KKH genannt

Präambel

Gemäß § 132e Absatz 1 Satz 1 SGB V verfolgen die Vertragspartner mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Ziel, die Versorgung der Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen mit Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 und Absatz 2 SGB V durch die teilnehmenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Rahmen impfpräventiver Maßnahmen sicherzustellen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung von Schutzimpfungen nach der vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V erlassenen Schutzimpfungs-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung sowie Impfungen im Rahmen der Satzungsleistung der KKH.
- (2) Folgende Schutzimpfungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung:
 1. Schutzimpfungen, die ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden,
 2. Schutzimpfungen, die von anderen Stellen, beispielsweise durch Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften, durchzuführen sind,
 3. Impfungen im akuten Verletzungsfall, beispielsweise gegen Tetanus als Krankheitsbehandlung.
- (3) Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit medizinisch indiziert und wirtschaftlich im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB V - Gebrauch gemacht werden.

§ 2 Berechtigte Versicherte

Anspruchsberechtigt sind Versicherte der vertragsschließenden Krankenkasse. Die Anspruchsberechtigung ist von den Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

§ 3 Berechtigte Ärzte

- (1) Schutzimpfungen nach diesem Vertrag können als Betriebsärztinnen und Betriebsärzte tätige Ärztinnen und Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen und die Voraussetzungen nach § 10 Satz 1 der SI-RL erfüllen.
- (2) Durch Ärztekammern ausgestellte Impfzertifikate gelten als entsprechender Qualifikationsnachweis gemäß Absatz 1.
- (3) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind verpflichtet, das Einverständnis ihres Arbeitgebers zur Leistungserbringung im Rahmen dieser Vereinbarung und zur Nutzung der Betriebseinrichtungen einzuholen. Darüber ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

§ 4 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dabei insbesondere die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Inhalt der Impfleistungen

Die Impfleistungen durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt umfassen neben der Verabreichung des Impfstoffes

1. die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
3. Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich der Befragung über das Vorliegen möglicher Kontraindikationen,
4. Feststellung der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
5. Empfehlung über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
6. Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- oder Auffrischungsimpfungen,
7. Eintragung der erfolgten Impfung im Impfausweis oder Ausstellen einer Impfbescheinigung sowie bei Bedarf die Ausgabe eines Impfausweises.

§ 6 Dokumentation und Qualitätssicherung

- (1) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte haben die durchgeführte Schutzimpfung entsprechend den Anforderungen des § 22 Absatz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu dokumentieren. Informationen zum Bezug und zur Ausgabe von Impfausweisen stellt die Krankenkasse der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt auf Anfrage zur Verfügung.
- (2) Bestandteil der Leistung ist auch der Eintrag in einen ggf. vorliegenden Bonusbogen der KKH.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen durchzuführen.
- (4) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die Anforderungen der SI-RL, die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) gegebenen Hinweise sowie die jeweilige Fachinformation des Herstellers zum verwendeten Impfstoff zu beachten.
- (5) Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte dokumentieren die Anzahl der durchgeführten Impfungen - differenziert nach den jeweiligen Impfleistungen - quartalsweise gegenüber den Krankenkassen. Dabei sind die in der Anlage 2 zur SI-RL aufgeführten Dokumentationsschlüssel zu verwenden.

§ 7 Bezug von Impfstoffen

Bei der Auswahl der Impfstoffe sind von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten grundsätzlich die preisgünstigsten Impfstoffe zu berücksichtigen, bedarfsgerechte wirtschaftliche Großpackungen oder Teilmengen daraus einzusetzen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten im Sinne von § 12 Absatz 1 SGB V zu nutzen. Bei Abschluss von Rabattverträgen für Impfstoffe durch die KKH sind diese von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten beim Bezug der Impfstoffe zu beachten.

- (1) Impfstoffe werden von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten ausschließlich unter Einhaltung des arzneimittelrechtlichen Vertriebsweges bezogen und zum jeweiligen Bezugspreis bereitgestellt.
- (2) Der Bezugspreis entspricht dem Abrechnungspreis für öffentliche Apotheken gemäß der zum Bezugszeitpunkt geltenden Bestimmungen oder der geltenden Arzneilieferverträge.
- (3) Auf Verlangen sind der KKH von den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten bzw. dem Betrieb Nachweise über die Bezugsquellen und die Bezugspreise vorzulegen.
- (4) Ist der Bezugspreis für den oder die Impfstoffe nicht durch gesetzliche oder vertragliche Regelungen eindeutig bestimmt, so bedarf es einer Einigung zwischen der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt bzw. dem Betrieb über den Preis. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so besteht kein Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag gegenüber der KKH.
- (5) Die maximal abrechnungsfähigen Bezugspreise für Impfstoffe im Rahmen dieser Vereinbarung sind in Anlage 1 geregelt.

§ 8 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung der Impfstoffe ist das als Anlage 2 beigefügte Muster als Abrechnungsschein zu verwenden. Sofern die Rechnung vom Betrieb direkt an die Krankenkasse gestellt wird, sind eine Aufstellung aller Versicherten, der Art der Impfleistung sowie das Impfdatum zu übermitteln. Des Weiteren ist ein Nachweis über den Bezug des Impfstoffes beizulegen. Die Abrechnung der Impfstoffe erfolgt für jeden verabreichten Impfstoff jeweils zum Quartalsende gegenüber der KKH.
- (2) Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.
- (3) Der Vergütungsanspruch wird spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang fällig.

§ 9 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Betriebsarzt / Betriebsärztin		
Stempel	Datum	Unterschrift
Krankenkasse		
Kaufmännische Krankenkasse KKH Karl Wiechert Allee 61 30625 Hannover	Datum	Unterschrift

Anlage 1

Abrechnungsfähige Bezugspreise für Impfstoffe

Art der Impfung	Name/Bezeichnung des verwendeten Impfstoffs	Maximaler Bezugspreis des Impfstoffs (Vertragspreis)	Anmerkung
Frühsommermeningo-Enzephalitis (FSME)			
Hepatitis A			
Hepatitis B			
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB)			
Influenza			
Masern			
Pneumokokken			
Röteln			
Tetanus			
Diphtherie, Tetanus (Td)			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)			
Masern, Mumps, Röteln (MMR)			
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)			
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)			

Anlage 2

Abrechnung der Impfleistung

Kaufmännische Krankenkasse KKH

Datum der Impfung	Name des/der Versicherten	Mitgliedsnummer des der Versicherten	Art der Impfleistung (gem. Dokumentationsschlüssel der Anl. 2 zur SI-RL)	Bezugspreis des Impfstoffs (gem. § 6 Absatz 3 dieses Vertrags)	Bezeichnung des verwendeten Impfstoffs (Name des Fertigarzneimittels)

Bitte überweisen Sie auf nachfolgende Bankverbindung/Geldinstitut:

IBAN BIC.....

den Gesamt-Betrag in Höhe von€

Die Richtigkeit der oben genannten Angaben wird bestätigt.

.....

Datum

Stempel

Unterschrift